

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR NETZAUSBAUVORHABEN



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VORHABEN HOCHRHEIN, ABSCHNITT 1: HERBERTINGEN – PUNKT BOLL (SAULDORF)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Das **Vorhaben Hochrhein** erhöht die Übertragungskapazität zwischen Herbertingen und Waldshut-Tiengen und dient somit der Stabilität des Stromnetzes von der Donauebene bis zum südlichen Schwarzwald. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan von der Bundesnetzagentur als energiewirtschaftlich notwendig bestätigt. Da die bestehende Leitung für die zukünftigen Aufgaben des deutschen Stromnetzes nicht genügend Transportkapazität bietet, ist es notwendig, die vorhandene Stromleitung durch eine neue zu ersetzen. Um die Eingriffe für Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten, planen wir die neue Leitung weitgehend im bestehenden Trassenraum zu errichten. Amprion ist bei diesem Vorhaben für den Abschnitt von Herbertingen bis zum Punkt Boll (Sauldorf) im Landkreis Sigmaringen zuständig. Die Leitung soll voraussichtlich 2032 in Betrieb genommen werden.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf zwischen Herbertingen und dem Punkt Boll (Sauldorf) Voruntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse und den Planungsraum zu erlangen.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass nicht alle der hier beschriebenen Vorarbeiten auf jedem betroffenen Flurstück stattfinden.

VORARBEITEN

- Bodenuntersuchung: Ein bis zu 20 cm breites Gestänge wird mithilfe von Raupenfahrzeugen in bis zu 30 m Tiefe in den Untergrund gebohrt getrieben. Die benötigte Aufstellfläche beträgt ca. 5 x 5 m. Bei Verdachtsflächen erfolgt im Vorfeld der Bohruntersuchung eine Kampfmittelerkundung am geplanten Untersuchungspunkt.
- Bodenuntersuchung: Ein ca. 7 cm breites Gestänge wird mithilfe von kleinen Raupenfahrzeugen bis in Tiefen von ca. 10 m in den Untergrund gebracht. Die Aufstellfläche beträgt ca. 3 x 3 m. Bei Verdachtsflächen erfolgt im Vorfeld der Bohruntersuchung eine Kampfmittelerkundung am geplanten Untersuchungspunkt.
- Es wurden Bereiche identifiziert, in denen eine Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich ist. Die Untersuchung erfolgt dabei überwiegend von der Oberfläche aus mittels Handgeräten. Bei Bedarf werden auch Bodenschichten unter dem Einsatz von Baggern abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten

anschließend gegebenenfalls mit Fahrzeugen durchgeführt.

- Zur Verifizierung der genauen Lage von möglichen Fremdleitungen werden Suchschachtungen durchgeführt. Diese erfolgen in der Regel händisch oder durch den Einsatz von kleinen Maschinen.

Alle Untersuchungspunkte werden in der Regel mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Für die Durchführung der Arbeiten wird bei Bedarf im Vorfeld ein Freischnitt, im Umfang der für die Vorarbeit erforderlichen Fläche durchgeführt. Diese werden in der Regel mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen durchgeführt. Zum Schutz des Bodens können, in Abhängigkeit der Witterungs- und Bodenverhältnisse, mobile Baustraßen (in der Regel Lastverteillplatten aus Stahl) verlegt werden.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Boden wieder verschlossen/rückverfüllt, sodass die Flächen wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. In der Regel sind die jeweiligen Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von

KALENDERWOCHE 31 BIS 46
(AB 27. JULI 2026 BIS 13. NOVEMBER 2026)

Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, beziehungsweise erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Mit den Arbeiten haben wir die **Firma Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH (Ansprechpartnerin: Jasmin Kramp, 02241 97577 53)** beauftragt, die die Bohrungen vor Ort durch die **Firma Buchholz & Partner GmbH** durchführen lässt. Sie wurden von uns angewiesen,

das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Bewirtschafter*innen aufgenommen. Wir werden diese so dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen. Vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte nach Möglichkeit über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG:

Projektsprecher: Jörg Weber
Telefon: 01522 9416621
E-Mail: joerg.weber@ampriion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH BAD SAULGAU

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen betroffen:

Gemarkung Friedberg
Flurstücke: 777; 778; 839; 858; 907; 918; 919; 920; 928

Nachfolgende Flurstücke sind von einer Zuwegung betroffen:

Gemarkung Friedberg
Flurstücke: 762; 769; 769; 769; 788; 804; 804; 835; 842; 857; 903; 926; 931; 931

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH HOHENTENGEN

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen betroffen:

Gemarkung Eichen
Flurstücke: 63/4; 64/5; 72; 78/4; 86; 474; 475; 568; 584; 588; 602; 639; 670

Nachfolgende Flurstücke sind von einer Zuwegung betroffen:

Gemarkung Eichen
Flurstücke: 63/2; 65/1; 65/2; 67; 68; 92/2; 92/3; 104/1; 104/3; 104/4; 104/5; 104/6; 104/8; 104/9; 104/10; 104/12; 117; 117; 127; 465; 465; 466; 466; 473; 574; 576; 578; 586; 589; 594; 597; 601; 604; 605; 609; 637; 644; 674
Gemarkung Völkofen
Flurstück: 844

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH OSTRACH

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen betroffen:

Gemarkung Jettkofen
Flurstücke: 757; 797
Gemarkung Kalkreute
Flurstücke: 8; 38; 60; 61; 95; 103
Gemarkung Ostrach
Flurstücke: 222; 241; 264; 265/1; 742; 743; 768; 781; 782
Gemarkung Spöck
Flurstücke: 90/2; 337
Gemarkung Tafertsweiler
Flurstücke: 2/1; 2/2; 3/1; 38/1; 49; 159
Flur 3: 85/1

Nachfolgende Flurstücke sind von einer Zuwegung betroffen:

Gemarkung Jettkofen
Flurstücke: 250/10
Gemarkung Kalkreute
Flurstücke: 348/1; 366; 366; 367; 367; 392; 397; 397; 398; 399; 449
Gemarkung Ostrach
Flurstücke: 343; 776; 780; 1279; 1292/3; 1293/2; 1293/2; 1294; 1294; 1300; 1310; 1314; 1324; 1326/4; 1326/4; 1345; 1433; 1444; 1446
Gemarkung Spöck
Flurstücke: 281; 282; 283; 283; 341/1; 341/1
Gemarkung Tafertsweiler
Flurstücke: 61/1; 149; 158; 517; 518; 518; 518; 518; 524/1; 527/1; 555; 558; 615/1
Flur 2: 623; 632
Flur 3: 107; 108